

BDHN e.V. Weiglstr. 9 80636 München

Geschäftsstelle:
Weiglstr. 9
80636 München
Tel: 089/6018429
Fax: 089/6017913
E-Mail: sekretariat@bdhn.de
Homepage: www.bdhn.de

München, 13. Juli 2018

Eigenbluttherapie – Entwarnung durch den BDHN e.V.

Irritationen durch Internet Recherchen einiger Mitglieder wegen angeblichem Verbot der Eigenbluttherapie durch Heilpraktiker

Liebes Mitglied des BDHN e.V.,

liebe Kolleginnen und Kollegen im Berufsstand der Heilpraktiker,

„geschockt“ haben uns gestern Mitglieder auf eine »neue Gesetzesänderung« über das »Eigenbluttherapie-Verbot« hingewiesen.

1. Diese **angebliche Gesetzesänderung** wurde in Internetforen aufgespürt und hat höchste Aufregung verursacht, weil Heilpraktikern, die Heilkunde überwiegend mit Eigenbluttherapie anbieten und ausüben, in nächster Zukunft die Ausübung der Eigenbluttherapie durch Verwaltungsbehörden untersagt werden wird und diese dadurch in bedrohliche Existenznöte geraten.

Berichtet wird uns: mit der Berufsbezeichnung Heilpraktiker melden sich in diesen Foren Blogger mit der dringenden Empfehlung zu Wort, die Eigenbluttherapie »zwecks eventuellen Abmahnungen von der Webseite zu entfernen«. Wir werden gefragt, »ob das wirklich Sinn macht und **wie man auf die neue Gesetzesänderung reagieren soll**«.

2. Da die Eigenbluttherapie vom größten Teil unserer Mitglieder angeboten und ausgeübt wird, ist der Vorstand des BDHN e.V. der Sache nachgegangen.

Wir haben in der Tat feststellen müssen, dass ein Heilpraktiker mit der Überschrift »Wichtige Information zum Eigenblut und Transfusionsgesetz« die Info seines Berufsverbandes ins Netz gestellt hat, nämlich <https://www.heilpraktiker-foren.de/threads/aus-f%C3%BCr-eigenblutbehandlungen-durch-hps.25609/> :

» Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

am 6.7.2018 erhielten wir von der Arzneimittelkommission der deutschen Heilpraktiker - AMK - nachfolgende Mitteilung:

„Das Bundesministerium für Gesundheit hat bzgl. der Eigenblutthematik an die AMK geschrieben und mitgeteilt, dass sich der AK Blut des BMG zusammen mit den Bundesoberbehörden BfArM, PEI und RKI der Position der AG AATB (AG der leitenden Medizinialbeamten der Länder) anschließt, dass mit Ausnahme der homöopathischen Eigenblutanwendung nach HAB alle anderen Anwendungen von Eigenblut bzw. die Herstellung dieser Produkte in der Praxis unter das Transfusionsgesetz fallen und somit ausschließlich von Ärzten durchgeführt werden dürfen.

Wir werden in der AMK in der nächsten Woche beraten, wie mit dieser Position des BMG umgegangen werden sollte. ... Falls inzwischen durch einzelne Landesbehörden Versagungen der

Eigenblutanwendungen erfolgen, bitte wir um Information der AMK bzw. um Zusendung dieser Bescheide.“

Somit würden alle Eigenblutprodukte wie z.B. Eigenblutinjektionen, Ozonisierung und UV- Bestrahlung unter den Arztvorbehalt des TFG fallen. Die einzige Ausnahme wird in § 28 TFG beschrieben:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Entnahme einer geringfügigen Menge Blut zu diagnostischen Zwecken, auf homöopathische Eigenblutprodukte ...“

...Durch diese Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit werden uns und dem Patienten sichere und gute Therapiemethoden genommen, da Heilpraktiker bei Strafe keine Eigenbluttherapie mehr anwenden dürfen. ... Mit freundlichen kollegialen Grüßen «

3. Der Vorstand des BDHN e.V. hat sich sogleich nach Bekanntwerden dieser Meldung kundig gemacht und kann mitteilen:

- (1) Die von einem Berufsverband herangezogene Mitteilung der Arzneimittelkommission der deutschen Heilpraktiker (AMK) vom 06.07.2018, *„Das Bundesministerium für Gesundheit hat bzgl. der Eigenblutthematik an die AMK geschrieben und mitgeteilt, ...“*, unterlässt es, die Quelle beizulegen bzw. das Datum und den Unterzeichner dieses ministeriellen Schreibens anzugeben. Diese Mitteilung der AMK und die Weitergabe durch einen Berufsverband ist unseriös, weil eine seriöse Nachprüfung und Stellungnahme zu dieser Mitteilung ausgeschlossen ist.
- (2) Wir haben uns daher sogleich an den Bundesgesundheitsminister gewandt und erwarten dessen Antwort in der kommenden Woche.
- (3) Das Transfusionsgesetz (TFG) in der letzten hier maßgeblichen Fassung enthält keine Regelungen und insbesondere kein Verbot über die Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktiker.
- (4) Zweck des TFG ist die Versorgung der Bevölkerung mit Blutspenden und richtet sich an die Ärzte und nicht an die Heilpraktiker, weil wir keine Blutspenden sammeln.
- (5) Die **Panikmache** jetzt sogar aus den eigenen Reihen ist **nicht verständlich** und dient eher dem Bestreben und Ziel unserer Gegner in der Bundesärztekammer, den Beruf des Heilpraktikers abzuschaffen.
- (6) Aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2012 ist uns der Leitsatz bekannt:
» Nach § TFG § 28 Fall 2 TFG gelten **die Bestimmungen des Transfusionsgesetzes jedenfalls nicht für Injektionen eines homöopathischen Eigenblutprodukts.**« BGH, Urt. v. 17. 1. 2012 – VI ZR 336/10 (OLG Zweibrücken).

In dem entschiedenen Fall hatte eine Patientin gegen eine Heilpraktikerin geklagt, „die ihr am 09.06.2005 zwei Spritzen verabreicht hatte, von denen eine angeblich nicht mit dem Eigenblut der Patientin, sondern mit infiziertem Fremdblut gefüllt gewesen sei. Hierdurch habe sie sich eine Infektion mit Hepatitis-C Viren zugezogen, an deren Folgen sie noch heute leide.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Die Heilpraktikerin hat obsiegt. Der BGH hatte zu prüfen, ob die Dokumentationspflichten des TFG auf Eigenbluttherapie von Heilpraktikern Anwendung finden und ob bei der Anwendung des TFG unter den gegebenen Umständen der Patientin Beweiserleichterungen zugutekommen. Das hat der BGH verneint.

Keines der damit befassten Gerichte (Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof) ist auf die Idee gekommen, dass Heilpraktiker Injektionen eines homöopathischen Eigenblutprodukts bei Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz nicht ausüben dürfen.

In den Urteilsgründen hatte der BGH auch im Sinne der beklagten Heilpraktikerin ausgeführt:

»Die Anwendung von Eigenblut mit Zusatz von Homöopathika stellt eine **gebräuchliche Form der Eigenbluttherapie** dar (vgl. *Pschyrembel*, S. 98 [„Eigenbluttherapie“]). Da die Bekl. Fertigprodukte verwendet hat (vgl. § AMG § 55 Absatz VIII AMG), ist davon auszugehen, dass die vorgeschriebenen Zubereitungsschritte und Potenzierungen eingehalten worden sind. Demnach handelte es sich bei gebotener richtlinienkonformer Auslegung bei den von der Bekl. verwendeten Nosoden um homöopathische Arzneimittel i.S. von Art. EWG_RL_2001_83 Artikel 1 Nr. EWG_RL_2001_83 Artikel 1 Nummer 5 S. 1 der Richtlinie 2001/83/EG und bei dem von ihr mit Nosoden versetzten Serum der Kl. entgegen der Auffassung der Revision um ein homöopathisches Eigenblutprodukt.«

Das spricht für unsere Eigenbluttherapie als Heilpraktiker.

4. Dass diese Information der AMK von Lesern im Internet fälschlich als Gesetzesänderung gewertet wurde, verwundert nicht, zumal nicht auszuschließen ist, dass diese Irreführung der Heilpraktiker sogar gewollt sein kann.

Dass die Berufsverbände, an die das Schreiben der AMK vom 06.07.2018 gerichtet ist – der BDHN e.V. wurde nicht angeschrieben –, das Ausgangsschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit bei der AMK nicht nachgefordert haben, und sich mit der nicht autorisierten Wiedergabe des Inhaltes durch die AMK es haben genug sein lassen, überrascht. Oder auch nicht, wenn man in den Blick nimmt, wie ein Berufsverband in Abstimmung mit anderen zurückhaltend umgehen will, »um ... aber auch [die] juristischen Möglichkeiten zu eruieren«.

Generell lässt sich aus rechtlicher Sicht gestützt auf die deutsche Rechtsprechung, insbesondere die des Bundesgerichtshofs zur Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes mit Eigenbluttherapie Folgendes verlässlich feststellen:

Es gibt keinen vernünftigen Grund, den Heilpraktikern die bisher mit guten Erfolgen angewandte Eigenbluttherapie zu verbieten.

Der BDHN e.V. wird die Rechte der Heilpraktiker bei der Ausübung der Heilkunde weiterhin verteidigen und fördern.

Davon dürfen Sie überzeugt sein.

Der Vorstand des BDHN e.V. wird weiter berichten und weiterhelfen.

Mit kollegialen Grüßen



Marianne Semmelies
1. Vorsitzende des BDHN e.V.



Herbert Eger
Stellv. Vorsitzender des BDHN e.V.